

# WERKVERTRAG

über Korrekturarbeiten

z w i s c h e n

1. **Universität Freiburg, vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch den**

**Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

**Dekan der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

u n d

2.

Name, Vorname der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

2.1 **Erklärungen des Auftragnehmers zur Person:**

Ich bin kein Bediensteter, Praktikant/Hospitant oder Gastwissenschaftler der Universität  
(mit diesen Personengruppen dürfen keine Werkverträge geschlossen werden)

Staatsangehörigkeit

deutsch

EG (Land) \_\_\_\_\_

(Aufenthaltserlaubnis beifügen)

sonstiges Ausland (Pass mit Nachweis der Arbeitserlaubnis in Kopie beifügen)

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN-Code: \_\_\_\_\_

Swift-Code: \_\_\_\_\_

## § 1

**Aufgabensteller:** Professor/Dr. \_\_\_\_\_

1.1 Für Lehrveranstaltung \_\_\_\_\_ sind zu korrigieren:

\_\_\_\_\_ Stück Hausarbeit

\_\_\_\_\_ Stück Übungsklausur

1.2  \_\_\_\_\_ Stück Examensklausur

1.3 Ablieferungsdatum \_\_\_\_\_ an o.g. Aufgabensteller

## § 2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbständig und eigenverantwortlich die ihm übergebenen Hausarbeiten oder Klausuren zu korrigieren. Die Korrektur geschieht nach den Grundsätzen für Korrektur und Bewertung von Übungsarbeiten, deren Erhalt der Auftragnehmer mit seiner Unterschrift bestätigt. Des Weiteren sind die jeweiligen Korrekturanweisungen des Aufgabenstellers/Übungsleiters für den Auftragnehmer verbindlich.

## § 3

Die Werkleistung ist spätestens bis zum o.g. Ablieferungsdatum abzuliefern. Kann ein Abgabetermin - egal aus welchem Grunde - nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Nach der Wahl des Aufgabenstellers hat der Auftragnehmer die Arbeiten entweder unkorrigiert zurückzugeben oder zu einem späteren Zeitpunkt abzuliefern.

## § 4

Der Stückpreis pro korrigierter Arbeit beträgt;

Hausarbeit Euro \_\_\_\_\_; Examensklausur Euro \_\_\_\_\_; Übungsklausur Euro \_\_\_\_\_

Die Gesamtvergütung wird fällig nach Ablieferung aller Korrekturen.

**§ 5**  
**Verspätete Werkleistung, Kündigung**

- 5.1 Bei verspäteter Werkleistung hat der Auftraggeber die Rechte gemäß § 636 BGB.
- 5.2 Ein Kündigungsrecht vor Vertragsabschluss steht beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund zu. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

**§ 6**  
**Gewährleistungspflicht**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkleistung ohne Mängel und mit den zugesicherten Eigenschaften zu erbringen.
- 6.2 Ist die Werkleistung mit Mängeln behaftet, so hat der Auftraggeber das Recht zur Mängelbeseitigung. Bei unbrauchbaren Korrekturen entfällt der Vergütungsanspruch. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 633-636 BGB.

**§ 7**  
**Nebenschlichten**

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeiten vertraulich zu behandeln.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ihm übergebene Musterlösungen an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Hausarbeiten oder Klausuren vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den vom Übungsleiter/Aufgabensteller festgesetzten Korrekturbesprechungen und an sonstigen, im Zusammenhang mit der Korrektur stehenden Terminen (z.B. Nachbesprechungsterminen) teilzunehmen.

**§ 8**  
**Sonstige Vereinbarungen**

- 8.1 Ein Arbeitsverhältnis/Dienstverhältnis mit der Universität oder dem Land wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- 8.2 Dem Auftragnehmer obliegt es selbst, eine eventuelle erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung seines Dienstherrn oder Arbeitgebers einzuholen. Ebenfalls obliegt es ihm, den Werklohn der Finanzbehörde zur Besteuerung anzumelden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT**  
(Universitätseinrichtung)

Freiburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leiter der Universitätseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer